

# Gemeinde Wilnsdorf

## A u s z u g

aus der Niederschrift über die 4. Sitzung des Rates am 23.04.2026

---

I. **Öffentliche Sitzung**

9. **Überörtliche Prüfung der Gemeinde Wilnsdorf durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW**

- Vorlage -

Ratsmitglied Stettner berichtet als stellv. Ausschussmitglied des Rechnungsprüfungsausschusses über den dort beschlossenen Beschlussvorschlag.

Beschluss:

Der Rat beschließt die gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Aufsichtsbehörde abzugebenden Stellungnahmen zu den im Prüfungsbericht des Jahres 2025 enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen in der angehängten Form.

Zudem wird die Verwaltung beauftragt, zu den einzelnen Sachständen nach Ablauf von zwei-einhalb Jahren erneut zu berichten und den dann aktuellen Umsetzungsstand der Feststellungen und Empfehlungen dem Rechnungsprüfungsausschuss darzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig bei 3 Enthaltungen

---

**Überörtliche Prüfung der Gemeinde Wilnsdorf 2024/2025**

Feststellung		Empfehlung	Stellungnahme der Verwaltung
<b>Haushaltswesen</b>			
F1	Die Gemeinde Wilnsdorf konnte Aufwandssteigerungen der letzten Jahre im Wesentlichen durch steigende Steuererträge und nicht steuerbare Haushaltspositionen ausgleichen. Von einer weiteren positiven Entwicklung, insbesondere bei den Steuererträgen, kann nicht ohne weiteres ausgegangen werden. Es werden daher Konsolidierungsmaßnahmen bei steuerbaren Haushaltspositionen nötig sein, um Handlungsspielräume langfristig zu erhalten.	E1 Die Gemeinde Wilnsdorf sollte Konsolidierungspotenziale bei beeinflussbaren Haushaltspositionen identifizieren. Bei der auf Grundlage der Haushaltsplandaten ab 2024 zu erwartende Verschlechterung der Finanzsituation müssen die Einbußen durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen kompensiert werden.	Die Empfehlung wird im Rahmen der Aufstellung eines jeden Haushaltsplans erneut umgesetzt. Jedoch ist festzustellen, dass die kritische Haushaltslage hauptsächlich durch die mangelhafte Finanzausstattung verursacht wird, welche nicht durch die Gemeinde zu beeinflussen ist.
F2	Die Gemeinde Wilnsdorf hält die gesetzliche Frist zur Anzeige der Haushaltssatzung nicht durchgängig ein. Die Feststellungsbeschlüsse zu den Jahresabschlüssen fasst sie nicht fristgerecht.	E2 Die Gemeinde Wilnsdorf sollte die gesetzlichen Fristen zur Anzeige der Haushaltssatzung sowie zur Feststellung des Jahresabschlusses künftig einhalten.	Die Gemeinde arbeitet weiterhin daran die noch ausstehenden Jahresabschlüsse zügig nachzuholen. Die Fristen zur Anzeige der Haushaltsplanung werden - sofern keine besonderen Umstände vorliegen - in der Regel bis auf wenige Tage eingehalten.
F3	Im investiven Bereich kann die Gemeinde Wilnsdorf die im Zeitraum 2016 bis 2021 zur Verfügung stehenden Mittel nur zu 37,80 Prozent tatsächlich in Anspruch nehmen.	E4 Die Gemeinde Wilnsdorf sollte in den Haushaltsplänen investive Haushaltsansätze nur dann veranschlagen, wenn sie im Planungszeitraum realistisch und zahlungswirksam zu erwarten sind. Voraussetzung für eine Mittelveranschlagung für Baumaßnahmen sollte eine gewisse Planungsreife nach § 13 Abs. 2 KomHVO sein.	Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Da allerdings verschiedene Faktoren auf die Umsetzung von Baumaßnahmen Einfluß nehmen können (Bspw.: Bewilligung von Fördermitteln, Baugenehmigungen, Ausschreibungsergebnisse, usw.), ist eine planmäßige Umsetzung nicht immer gewährleistet.
F4	Grundsätze über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen hat die Gemeinde Wilnsdorf bisher nicht in einer Dienstanweisung geregelt.	E4 Die Gemeinde Wilnsdorf sollte Grundsätze nach § 22 Abs. 1 KomHVO in einer Dienstanweisung regeln. Hierin könnte sie beispielsweise den Grundsatz festhalten, im konsumtiven Bereich keine Ermächtigungen zu übertragen sowie Grundsätze für die Übertragung von investiven Ermächtigungen festlegen. Zudem könnte sie das Verfahren zur Übertragung von Ermächtigungen konkretisieren.	Der Prozess der Ermächtigungsübertragungen wird grundsätzlich im Rahmen der Haushaltsplanung mit beschlossen. Zudem wird der Prozess sehr eng durch den Kämmerer der Gemeinde begleitet. Die Summe der Ermächtigungsübertragungen liegt stets deutlich unter dem, was gesetzlich möglich ist. Eine weitere Regelung hierfür ist nicht erforderlich.
F5	Strategische Vorgaben zur Fördermittelakquise hat die Gemeinde Wilnsdorf noch nicht verschriftlicht.	E5 Die Gemeinde Wilnsdorf sollte strategische Vorgaben und Ziele zur Gewinnung von Fördermitteln formulieren. Hierdurch kann sie eine regelmäßige Prüfung von Fördermöglichkeiten und eine einheitliche Vorgehensweise aller in den Prozess involvierten Organisationseinheiten sicherstellen.	Den für die Fördermittelakquise zuständigen Mitarbeitern sind die Ziele bekannt.
F6	Die Gemeinde Wilnsdorf hat kein umfassend geregeltes Fördermittelcontrolling und -berichtswesen. Die Fördermittelbewirtschaftung kann sie noch weiterentwickeln.	E6.1 Die Gemeinde Wilnsdorf sollte eine zentrale Datei oder Datenbank einrichten, in der sie die wesentlichen Informationen aller investiven und konsumtiven Förderprojekte einpflegt. Diese könnte die fristgemäße Abwicklung der Förderbestimmungen und einen personenunabhängigen Wissensstand zu den Förderprojekten erleichtern und Risiken minimieren.	Die Erstellung einer entsprechenden Datenbank wird geprüft.
		E6.2 Die Gemeinde Wilnsdorf sollte standardisiert Entscheidungstragende wie Verwaltungsleitung und Politik regelmäßig über den Stand der abgeschlossenen, laufenden und geplanten Fördermaßnahmen informieren.	Dies erfolgt u.a. im Rahmen von Berichten & Entscheidungsvorlagen in politischen Gremien. Eine interne Weitergabe von Informationen erfolgt ebenfalls zuverlässig.
F7	Die Gemeinde Wilnsdorf hat für ihr Kreditmanagement bisher noch keine grundlegenden, strategischen Festlegungen schriftlich fixiert.	E7 Die Gemeinde Wilnsdorf sollte grundlegende strategische und organisatorische Festlegungen für die Aufnahme von Krediten formulieren. Der Handlungsrahmen kann Zuständigkeiten, Entscheidungsbefugnisse, Verfahrensregelungen und einen klar definierten zulässigen Umfang von Kreditgeschäften enthalten.	Die zuständigen Mitarbeiter haben langjährige Erfahrung im Bereich des Kreditmanagements. Eine Verschriftlichung der Abläufe in einer Dienstanweisung wird geprüft.

**Überörtliche Prüfung der Gemeinde Wilnsdorf 2024/2025**

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Verwaltung
F8	Für ihr Anlagemanagement hat die Gemeinde Wilnsdorf noch keinen grundlegenden und strategischen Handlungsrahmen schriftlich fixiert.	E8	Die Gemeinde Wilnsdorf sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Dieser Handlungsrahmen sollte zumindest wesentliche Inhalte abdecken. Die Gemeinde kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum Anlagemanagement regeln, oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.	Bislang hatte die Gemeinde keinen Spielraum um freie Liquidität anlegen zu können. Dies wird auch in absehbarer Zeit nicht der Fall sein. Sollte sich dieser Umstand verändern, kann über die Erstellung einer Dienstanweisung nachgedacht werden.
<b>Vergabewesen</b>				
F1	Die Gemeinde Wilnsdorf nutzt die zentrale Vergabestelle des Kreises Siegen-Wittgenstein. In der Dienstanweisung für die Vergabeverfahren fehlen verbindliche Regelungen, z.B. zu der Wahl der Verfahrensart oder den organisatorischen Regelungen.	E1	Die Gemeinde Wilnsdorf sollte die erforderliche Aktualisierung ihrer Vergabeordnung kurzfristig vornehmen. Dabei sollte sie auch Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten für die Zusammenarbeit mit der Zentralen Vergabestelle des Kreises verbindlich regeln.	Vor allem vor dem Hintergrund der erheblichen Änderungen im Vergaberecht ist die Erstellung einer neuen Dienstanweisung in Arbeit.
F2	Die Gemeinde Wilnsdorf kommt den vorgeschriebenen Veröffentlichungspflichten gemäß § 20 Abs. 3 und 4 VOB/A nicht bei allen beschränkten Ausschreibungen ab 25.000 Euro netto bzw. bei freihändigen Vergaben ab 15.000 Euro netto nach.	E2	Die Gemeinde Wilnsdorf sollte den vorgeschriebenen Veröffentlichungspflichten gemäß § 20 Abs. 3 und 4 VOB/A vor und nach der Durchführung von beschränkten Ausschreibungen ab den festgelegten Wertgrenzen stets nachkommen.	Die Empfehlung wird umgesetzt.
F3	Die Gemeinde Wilnsdorf verfügt über keine örtliche Rechnungsprüfung. Eine unabhängige Prüfung der Vergaben findet nicht statt.	E3	Die Gemeinde Wilnsdorf sollte bei den Vergaben die Voraussetzungen für eine regelmäßige und verbindliche Vergabeprüfung schaffen und dafür die Inanspruchnahme einer der Wahlmöglichkeiten des § 101 Abs. 1 S. 3 GO NRW z. B. auch in Form einer interkommunalen Zusammenarbeit prüfen. Dies dient einer rechtssicheren Abwicklung der Vergabemaßnahmen sowie der Korruptionsprävention.	Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Der Mehrwert hiervon nicht jedoch gesehen und eine praktische Umsetzung würde sich schwierig gestalten. Der wirtschaftliche Mitteleinsatz und die Korruptionsprävention wird aus gemeindlicher Sicht mindestens durch das „Vier-Augen-Prinzip“ gewährleistet.
F4	Die Gemeinde Wilnsdorf hat verschiedene Regelungen zur Korruptionsprävention in einer Dienstanweisung getroffen. Sie wird zurzeit aktualisiert. Eine Schwachstellenanalyse nach § 10 Abs. 2 KorruptionsbG hat die Gemeinde bisher nicht durchgeführt.	E4	Die Gemeinde Wilnsdorf sollte die Dienstanweisung zur Korruptionsprävention zeitnah aktualisieren. Daneben empfiehlt sich eine Schwachstellenanalyse. Sie kommt damit dann ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 10 Abs. 2 KorruptionsbG nach. Um die Akzeptanz für das Thema zu erhöhen, sollten die Mitarbeitenden eingebunden werden.	Vor allem vor dem Hintergrund der erheblichen Änderungen im Vergaberecht ist die Erstellung einer neuen Dienstanweisung in Arbeit. Hierbei wird auch das Thema der Korruptionsbekämpfung inkludiert.
F5	Die Gemeinde Wilnsdorf hat das Hinweisgeberschutzgesetz noch nicht umgesetzt.	E5	Die Gemeinde Wilnsdorf sollte sicherstellen, dass die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes zeitnah umgesetzt werden. Dazu gehört, ein Hinweisgebersystem zu implementieren sowie einen die Vertraulichkeit garantierenden Workflow zum Umgang mit Hinweisen zu erarbeiten und verbindlich festzulegen.	Die Empfehlung wird umgesetzt.
F6	Die Gemeinde Wilnsdorf nimmt Sponsoringleistungen bisher nicht in Anspruch, hat aber dafür Leitlinien aufgestellt. Weitere verbindliche Rahmenbedingungen fehlen.	E6	Die Gemeinde Wilnsdorf sollte ihre grundsätzlich guten Leitlinien für das Sponsoring ergänzen. Dabei sollte sie prüfen, die Anwendung eines Mustervertrages verbindlich vorzugeben.	Sofern die Inanspruchnahme von Sponsoringleistungen vorgesehen ist, wird auch die erforderliche schriftliche Dokumentation erarbeitet.
F7	Die Gemeinde Wilnsdorf hat die vergaberechtlichen Aspekte beim Nachtragswesen in der Dienstanweisung Vergabe nicht geregelt.	E7.1	Die Gemeinde Wilnsdorf sollte ein standardisiertes Verfahren für Nachträge entwickeln und dieses in die Dienstanweisung Vergabe aufnehmen.	Vor allem vor dem Hintergrund der erheblichen Änderungen im Vergaberecht ist die Erstellung einer neuen Dienstanweisung in Arbeit.
		E7.2	Die Gemeinde Wilnsdorf sollte Nachträge und Abweichungen systematisch auswerten. Erkenntnisse sollten für zukünftige Vergaben genutzt werden.	Die Empfehlung wird umgesetzt.

## Überörtliche Prüfung der Gemeinde Wilnsdorf 2024/2025

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Verwaltung
F8	Die Gemeinde Wilnsdorf hat die betrachteten Baumaßnahmen transparent und nachvollziehbar dokumentiert, wenn sie durch die zentralen Vergabestelle ZVS ausgeschrieben wurden. Bei Baumaßnahmen, die in den Fachbereichen selbst ausgeschrieben wurden, liegen oftmals keine vollständigen Vergabevermerke vor.	E8.1	Die Gemeinde Wilnsdorf sollte sicherstellen, dass für jede Vergabe vollständige Vergabevermerke zeitnah gefertigt werden.	Die Empfehlung wird umgesetzt.
		E8.2	Abschlags- oder Schlussrechnungen dürfen nur mit geprüften und vollständigen Nachweisen der erbrachten Leistungen angewiesen werden.	Die Empfehlung wird umgesetzt.
		E8.3	Kostenberechnungen sollten bei allen Ausschreibungen vorliegen. Sie müssen aktuell sein. Weichen Submissionsergebnisse deutlich von der Kostenberechnung ab, sollte die Angemessenheit des Preises gemäß § 16d VOB/A begründet werden.	Die Empfehlung wird umgesetzt.
		E8.4	Wesentliche Änderungen des Leistungsumfangs können ein neues Ausschreibungsverfahren erforderlich machen. Die Gemeinde Wilnsdorf sollte dies künftig prüfen und das Ergebnis im Vergabevermerk dokumentieren.	Die Empfehlung wird umgesetzt.
		E8.5	Die erfolgte Mängelbeseitigung sollte immer schriftlich dokumentiert werden.	Die Empfehlung wird umgesetzt.
		E8.6	Die Gemeinde Wilnsdorf sollte den Dokumentationspflichten gemäß § 20 VOB/A bei allen Vergaben nachkommen.	Die Empfehlung wird umgesetzt.
		E8.7	In Art und Umfang geänderte Leistungspositionen sind wie Nachtragspositionen zu behandeln.	Die Empfehlung wird umgesetzt.
<b>Informationstechnik an Schulen</b>				
F1	Die Gemeinde Wilnsdorf erreicht im Vergleich ein recht gutes Sicherheitsniveau. Optimierungsmöglichkeiten bestehen in konzeptionellen Aspekten.	E1	Die Gemeinde Wilnsdorf sollte in Kooperation mit dem externen Dienstleister und den Schulen ein IT-Sicherheitskonzept erstellen und daraus abgeleitete technische und organisatorische Maßnahmen konsequent umsetzen.	Der IT-Dienstleister setzt eigene Sicherheitsstandards konsequent um. Diese sind noch zu verschriftlichen. Eine entsprechende Anfrage wurde bereits gestellt.
<b>Ordnungsbehördliche Bestattungen</b>				
F1	Ordnungsbehördliche Bestattungen als Ersatzvornahme kommen in der Gemeinde Wilnsdorf selten vor. Wenn dieses der Fall ist, darf die Beisetzung der Urne erst am Ende der gesetzlichen Frist erfolgen. Bei ordnungsbehördlichen Bestattungen als Ersatzvornahme im gestreckten Verwaltungsverfahren (Urnenbeisetzung) erfüllt die Gemeinde Wilnsdorf nicht alle formaljuristischen Anforderungen. Hier sieht die gpaNRW Handlungsbedarf.	E1.1	Die Gemeinde Wilnsdorf muss bei ordnungsbehördlichen Bestattungen im Wege der Ersatzvornahme künftig die vollstreckungsrechtlichen Anforderungen im gestreckten Verwaltungsverfahren erfüllen.	Die Empfehlung wird künftig beachtet.
		E1.2	Im Falle einer Ersatzvornahme sollte die Gemeinde Wilnsdorf die Einäscherung und die Beisetzung getrennt beauftragen. Innerhalb der Frist bis zur Beisetzung kann die Gemeinde Wilnsdorf dann die bestattungspflichtige Person zur Wahrnehmung seiner Aufgabe verpflichten bzw. sie zu ermöglichen.	Diese Empfehlung macht wenig Sinn, denn in der Regel gibt es bei ordnungsbehördlichen Bestattungen keine Angehörigen bzw. kostentrugspflichtigen Personen und das beauftragte Bestattungsunternehmen übernimmt sowohl Einäscherung als auch Beisetzung.
F2	Die Gemeinde Wilnsdorf erhebt von bestattungspflichtigen Angehörigen keine Kosten für eine durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung. Eine Verwaltungsgebühr wird ebenfalls nicht erhoben.	E2	Die Gemeinde Wilnsdorf sollte die Kosten der Bestattung von den Bestattungspflichtigen zurückfordern, wenn Sie im Wege der Ersatzvornahme tätig werden musste. Zusätzlich zu den Kostenerstattungsansprüchen sollte die Gemeinde Wilnsdorf von den Bestattungspflichtigen eine angemessene Verwaltungsgebühr gem. § 15 Abs. 1 Nr. 11 VO VwVG NRW erheben.	Die Empfehlung wird beachtet.

## Überörtliche Prüfung der Gemeinde Wilnsdorf 2024/2025

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Verwaltung
F3	Eine Checkliste zur standardisierten Bearbeitung ordnungsbehördlicher Bestattungen gibt es in der Gemeinde Wilnsdorf nicht.	E3.1	Zur einheitlichen, rechtssicheren Bearbeitung und Erleichterung im Vertretungsfall sollte die Gemeinde Wilnsdorf für die ordnungsbehördlichen Bestattungen eine Checkliste zum standardisierten Ablauf der verschiedenen Prozesse, Fristen und Dokumentationen erstellen.	Die Empfehlung wird beachtet.
		E3.2	Die Bediensteten, welche ordnungsbehördliche Bestattungen bearbeiten, sollten regelmäßig an fachlichen Fortbildungen teilnehmen.	Die Empfehlung wird beachtet.
F4	Um ein wirtschaftliches Angebot für die ordnungsbehördlichen Bestattungen zu erhalten, beauftragt die Gemeinde Wilnsdorf wechselnd örtliche sowie ortsnahe Bestatter. Die Kosten orientieren sich an den Höchstsätzen nach dem SGB. Regelmäßige Preisabfragen führt Wilnsdorf nicht durch.	E4	Die Gemeinde Wilnsdorf sollte regelmäßig Preisabfragen bei den örtlichen und ortsnahen Bestattern durchführen.	Die örtlichen Bestattungsunternehmen stehen miteinander und mir allen umliegenden Kommunen in Kontakt. Preisabfragen führen zu keinen wirtschaftlicheren Angeboten, da immer die Grenzen des SGB eingehalten werden.
<b>Friedhofswesen</b>				
F1	Die langfristige Planung ihres Friedhofswesens stellt die Gemeinde Wilnsdorf durch einen kontinuierlichen Austausch der Verwaltung mit der Friedhofskommission sicher. Ziele und Kennzahlen hat sie bisher nicht definiert.	E1	Zur weiteren Optimierung der bereits guten Steuerung sollte die Gemeinde Wilnsdorf für das Friedhofswesen Ziele definieren und anhand von Kennzahlen messen, ob sie diese Ziele erreicht. Idealerweise fließen diese Informationen in ein noch aufzubauendes Berichtswesen ein.	Wichtige strukturelle Ziele und Festlegungen im Friedhofswesen sind sehr wohl definiert, und zwar in der Friedhofssatzung und der Gebührensatzung (11 Ortsteilfriedhöfe + zentraler Bestattungswald, Festlegung der angebotenen Grabarten, Festlegung von Kostendeckungsgraden). Die Verwaltung erhebt umfangreiche statistische Daten zur Entwicklung im Bestattungswesen, die auch als Grundlage für die Beratungen in der Friedhofskommission über wichtige strukturelle Weichenstellungen im Bestattungswesen dienen (Einführung neuer Grabarten, Auslaufen von Grabarten).
F2	Die Gemeinde Wilnsdorf befindet sich bei der Digitalisierung auf einem guten Weg. Verbesserungspotenziale liegen insbesondere in der Einbindung des Bauhofs und in der Erfassung der Grün- und Wegeflächen.	E2	Für tiefgreifende Steuerungsmöglichkeiten sollte die Gemeinde Wilnsdorf die Flächen ihrer Grün- und Wegeflächen auf den Friedhöfen auch in der Friedhofssoftware erfassen. Darüber hinaus sollte der Bauhof im Rahmen eines digitalen Workflows oder einer mobilen App eine Anbindung an die Software erhalten.	Die angesprochene Steuerung ist über die verfügbaren digitalen Kartenwerke und Planungsinstrumente der Tiefbauabteilung gewährleistet. Die Verwaltung hat bisher für die Friedhofs-/Grabstättenverwaltung über die SIT eine zentral bereitgestellte Friedhofssoftware ohne grafische Komponente genutzt. Das Verfahren bietet die SIT ab 2027 nicht mehr an, ohne die Nachfolge zu regeln. Für die Zukunft möchte die Verwaltung eigenständig eine neue Software anschaffen, die auch eine grafische Komponente beinhaltet und erweiterte digitale Nutzungsmöglichkeiten, auch für den Bauhof vor Ort, bietet.

Überörtliche Prüfung der Gemeinde Wilnsdorf 2024/2025

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Verwaltung
F3	Die Gemeinde Wilnsdorf kalkuliert ihre Grabnutzungsgebühren bislang in unregelmäßigen Abständen. Möglichkeiten, Kostenunterdeckungen zu reduzieren, z.B. über die Äquivalenzziffernkalkulation, nutzt sie bislang nur punktuell.	E3	Die Gemeinde Wilnsdorf sollte regelmäßige Gebührenvoraus- und Nachkalkulationen durchführen. Dies dient auch der notwendigen Feststellung von Über- und Unterdeckungen und dem Deckungsausgleich. Hierbei ist grundsätzlich eine volle Kostendeckung anzustreben. Das Ergebnis der Kalkulation sollte zu einer entsprechenden Anpassung der Friedhofsgebühren führen.	<p>Der Rat hat Vorgaben zu den Kostendeckungsgraden bei den Gebührentarifen festgelegt (100 % bei Grabherstellung und Unterhaltung/Nutzungsrecht, 50% bei den Friedhofshallen). Eine volle Kostendeckung beim Tarif Friedhofshallen würde zu einer Verdoppelung dieses Tarifes führen. Dies ist bisher kommunalpolitisch ausdrücklich nicht erwünscht gewesen und wäre auch im Ergebnis kontraproduktiv, da kostendeckenden Gebühren für die Friedhofshallen dazu führen würden, dass vermehrt Friedhofshallen für Trauerfeiern nicht mehr genutzt werden und damit sogar verstärkte Gebührenauffälle zu befürchten wären. Mit ca. 90% Nutzungsgrad ist die Inanspruchnahme der Friedhofshallen gut und führt auch zu einem guten Gebührenertrag.</p> <p>Es erfolgt zudem eine regelmäßige Überprüfung der Gebührenkalkulation. Dass in den letzten Jahren keine Anpassungen der Gebühren in der Gebührensatzung vorgenommen wurden, lag daran, dass durch höhere Beerdigungszahlen Überschüsse erzielt wurden, die in Folgejahren verrechnet wurden.</p>
F4	Die Gemeinde Wilnsdorf hält auf jedem ihrer Friedhöfe eine Trauerhalle vor. Die Nutzung der Trauerhallen ist teilweise jedoch gering.	E4	Die Gemeinde Wilnsdorf sollte die Entwicklung des Kostendeckungsgrades bei den Trauerhallen beobachten. Für mögliche negative Entwicklungen oder Investitionsüberlegungen sollte sie Handlungsoptionen vorbereiten.	<p>Die Gemeinde hat kommunalpolitisch entschieden, dass alle 11 Ortsteilfriedhöfe mit der kompletten Infrastruktur einschl. Friedhofshalle ausgestattet sein sollen. Dies ist bereits seit der kommunalen Neugliederung 1969 so. Dabei war von vorne herein klar, dass diese dezentrale Organisation der Friedhöfe / Friedhofshallen keine hohe (absolute) Auslastung ergeben wird. Diese Situation ist also nicht neu, sondern besteht seit Jahrzehnten strukturell unverändert.</p> <p>Zudem ist in der Relation bezogen auf die Bestattungen auf den Friedhöfen die Nutzung der Friedhofshallen sehr hoch (tlw. über 90%).</p> <p>Die Prüfungsfeststellung berücksichtigt die relativ betrachtete hohe Auslastung der Friedhofshallen nicht.</p> <p>Der Rat hat in Kenntnis und aufgrund der Auslastungsthematik einen strukturellen Kostendeckungsgrad von 50% bei den Trauerhallen festgelegt, damit die Nutzung der Trauerhallen bezahlbar bleibt und weiterhin in Anspruch genommen wird. Die gute Resonanz im Nutzerverhalten bestätigt die Ausgewogenheit dieser Entscheidung.</p> <p>Dieser strukturelle Kostendeckungsgrad wird mit den satzungsmäßig festgesetzten Gebühren tatsächlich auch erreicht.</p> <p>Es stehen auf absehbare Zeit keine größeren Investitionen in die Friedhofshallen an, die die Grundsatzfrage des Erhalts einer Friedhofshalle aufwerfen würden.</p>
F5	Die Gemeinde Wilnsdorf hat sich dem Trend zur stärkeren Nachfrage nach Urnenbestattungen angepasst. Durch den geplanten Ruhewald ergänzt sie ihr Angebot.	E5	Zur Planung ihres zukünftigen Flächenbedarfs sollte die Gemeinde Wilnsdorf kontinuierlich das Nachfrageverhalten friedhofsbezogen auswerten. Dadurch kann die Gemeinde individuelle Ziele festlegen und entsprechende Maßnahmen ableiten.	Die regelmäßige Überprüfung des Flächenbedarfes ist seit vielen Jahren fester, standardisierter Teil der gemeindlichen Friedhofsbelegungsplanung.

**Überörtliche Prüfung der Gemeinde Wilnsdorf 2024/2025**

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Verwaltung
F6	Die Unterhaltungskosten der Grün- und Wegeflächen sind in Wilnsdorf unterdurchschnittlich. Für die Pflege der Friedhöfe hat die Gemeinde keine Pflegestandards aufgestellt.	E6.1	Die Gemeinde Wilnsdorf sollte weiterhin regelmäßig hinterfragen, ob sie ihre Leistungen im Bereich der Grünpflege wirtschaftlich erbringt.	Der Ausschreibung der Grünpflegeleistungen auf den Friedhöfen liegen definierte und differenzierte Pflegestandards zugrunde. Diese wurden vom Bauhof in langjährigen Erfahrungen insbesondere unter Berücksichtigung der Bedürfnisse für ein angemessenes Bild und eine gute Funktionalität / Nutzbarkeit der Friedhöfe entwickelt und sind etabliert. Die festgestellten niedrigen Unterhaltungskosten im interkommunalen Vergleich verdeutlichen ein hohes Maß an Wirtschaftlichkeit der kommunalen Praxis in der Gemeinde Wilnsdorf. Für die Frage, ob eine Dienstleistung in Eigen- oder Fremdleistung erbracht werden kann, ist nicht alleine die Wirtschaftlichkeit entscheidend, sondern u.a. auch die Frage der ganzjährigen Auslastung des Bauhofes und die Verfügbarkeit von interessierten Fachfirmen. Aktuell werden die Hälfte der Friedhöfe extern und die andere Hälfte vom Bauhof bewirtschaftet, damit werden alle genannten Aspekte angemessen berücksichtigt.
		E6.2	Die Gemeinde Wilnsdorf sollte die bereits vorhandenen Pflegestandards für die Aufgaben der Grün- und Wegepflege ergänzen und verschriftlichen. In einem zweiten Schritt sollte sie regelmäßig prüfen, ob diese Pflegeleistungen wirtschaftlicher in Eigen- oder Fremdleistung erbracht werden können.	